

Sailing Team Germany e.V.

Satzung (Fassung vom 18. Januar 2015)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Sailing Team Germany" nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Segelsports durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Im Mittelpunkt steht die Förderung der Deutschen Nationalmannschaft des Segelsports für olympische Spiele sowie des Behindertensports in Kooperation mit dem Deutschen Seglerverband und seinen Landesseglerverbänden sowie dem Deutschen Behindertensportverband.

Hierzu wird der Verein insbesondere

- Verträge mit die Nationalmannschaft bewerbenden Unternehmen schließen
 - bei Kampagneplänen und der Suche nach Förderern/Sponsoren und Medienpartnern mitwirken
 - Schirmherren gewinnen
 - Nationalmannschaftsmitglieder fördern (insbesondere in Fällen, wo keine öffentlichen Mittel gezahlt werden z.B. Krankheit/Unfall, Studienausfall, Fortbildung, Karriereplanung u.ä.),
 - Segelevents mit und für Nationalmannschaftsmitglieder sowie Nachwuchstalente unterstützen sowie
 - Training, Weiterbildungsmaßnahmen und Teilnahme an Wettfahrten fördern.
- (2) Er koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und vermittelt bei widerstrebenden Interessen der einzelnen Vereine. Er plant und führt die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den einzelnen Vereinen durch.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung" und zwar durch Pflege und Förderung des Segelsports, insbesondere des Leistungs-Segelsports in den Mitgliedsvereinen sowie seiner Jugend- und Nachwuchsförderung.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitgliedsvereine, Klassenvereinigungen und Landesseglerverbände des Deutschen Seglerverbandes werden.
- (2) Natürliche Personen oder nicht dem DSV angehörige Vereine bzw. Organisationen können durch Vorstandsbeschluß insbesondere als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschließung.
- (5) Das Austrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Über Austritt und Ausschließung entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist hierüber zu unterrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Organe sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie entscheidet insbesondere über die

- Billigung des Haushaltsplans
- Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge und die Art der Erhebung
- Änderung der Satzung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist weiter einzuberufen, wenn es im Wohl oder Interesse des Vereins erforderlich oder dienlich erscheint oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Telefax oder per Email mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort und Zeit zu laden. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche

vorher schriftlich, per Telefax oder per Email mitgeteilt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder bei einem Mitglied statt.
- (4) Die Versammlung wird von dem Commodore, im Falle seiner Verhinderung vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (7) Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Vertreter kann nur ein anderes Mitglied sein. Der Vertreter kann vom Versammlungsleiter abgelehnt werden, wenn er sich nicht durch eine schriftliche Vollmacht legitimieren kann.
- (8) Für jedes Mitglied können maximal zwei Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann weitere Personen zulassen, insbesondere weitere Abgeordnete von einzelnen Mitgliedern, Segler, Vertrags- und Kooperationspartner, Presse und sonstige Personen.
- (9) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Commodore
 - Vorsitzenden
 - Schatzmeister (Stellvertretender Vorsitzender)
 - Schriftführer
 - Koordinator
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Mitglieder des Vorstands können sein:
 - Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedvereins des DSV,
 - natürliche Personen, die Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 sind sowie
 - organschaftliche Vertreter einer sonstigen Organisation gem. § 3 Abs. 2.

Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für die Restlaufzeit.

- (5) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung der Satzungszwecke und zur Koordinierung der Fördermaßnahmen einen Beirat und dessen Mitglieder berufen und abberufen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Ersatzwahlen erfolgen für die Restlaufzeit.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erfolgt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Plausibilität, nicht der Angemessenheit.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, mündlich zu berichten.

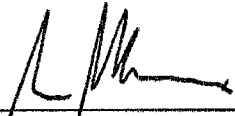
§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall staatlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Seglerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Ursprungsform am 22. April 2009 von der Gründungsversammlung des Vereins mit 12 von 12 Stimmen beschlossen worden. Sie wurde ergänzt durch Vorstandsbeschuß vom 07.08.2009 (§ 2 Abs. 1, 1. Satz; § 9 Abs. 2) und Vorstandsbeschuß vom 19.08.2009 (§ 3, Abs. 3, 4, 5, 6). Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2015



Dr. Andreas Pochhammer
Vorsitzender